

**Satzung**  
**über besonderes Vorkaufsrecht nach §25 BauGB**  
**im Bereich der Innenstadt Syke**

Gemäß §25 Abs. 1, Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.August 2011 in der 43. Auflage in der zurzeit gültigen Fassung, kann die Stadt Syke in Gebieten, in denen sie städtebauliche **Maßnahmen** in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.“.

Dementsprechend hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 29.08.2013 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§1**  
**Zu sichernde Planung**

Die Stadt Syke zieht im Bereich der Innenstadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht. In Fortentwicklung Rahmenplanung zum Projekt „Hachepark“ aus dem Jahr 2000 soll die Entwicklungsachse „Zum Hachepark/Luises-Chevalier-Straße“ weiter gefördert werden. Die Entwicklung des Quartiers zwischen der Georg-Hoffmann-Straße im Süden, der Luise-Chevalier-Straße im Osten, der Hauptstraße im Norden und er Straße An der Weide im Westen ist für die weitere Innenstadtentwicklung von besonderer Bedeutung. Für diesen Bereich hat der Rat der Stadt Syke mit Beschluss vom DATUM einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst.

Des Weiteren ist der Kreuzungsbereich Zum Hachepark/Luise-Chevalier-Straße/Hauptstraße als Schnittpunkt des neuen Teils der Einzelhandelsinnenstadt Sykes mit ihren gewachsenen Teilen zwischen Kreishaus und Volksbank von Bedeutung. Um die Option der Verbesserung der verkehrlichen Erschließung der östlich der Hauptstraße gelegenen Grundstücke zu verbessern, wird dieser Bereich ebenfalls in den Geltungsbereich der Satzung über besondere Vorkaufsrechte einbezogen.

Zur planerischen Vorbereitung dieser Maßnahmen sowie zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des durch den § 2 abgegrenzten Gebiets steht der Stadt Syke ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs.1, Satz 2 BauGB zu.

## **§2** **räumlicher Geltungsbereich**

Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet umfasst den Bereich zwischen den Straßen: An der Weide, Georg-Hoffmann-Straße, Luise Chevalier Straße, Hauptstraße sowie Hauptstraße entsprechend dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 25 (3/75) „Syker Gängeviertel zwischen Hauptstraße, Luise-Chevalier-Straße und Georg-Hoffmann-Straße“ sowie Teile des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 25 (3/36) „Im Hachetal-nördlich des Mühlendamms“ in der Gemarkung Syke.

Der vom Vorkaufsrecht erfasste Geltungsbereich ist im Lageplan im Maßstab 1:1500 (Anlage 1 dieser Satzung) gelb markiert dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§3** **Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts**

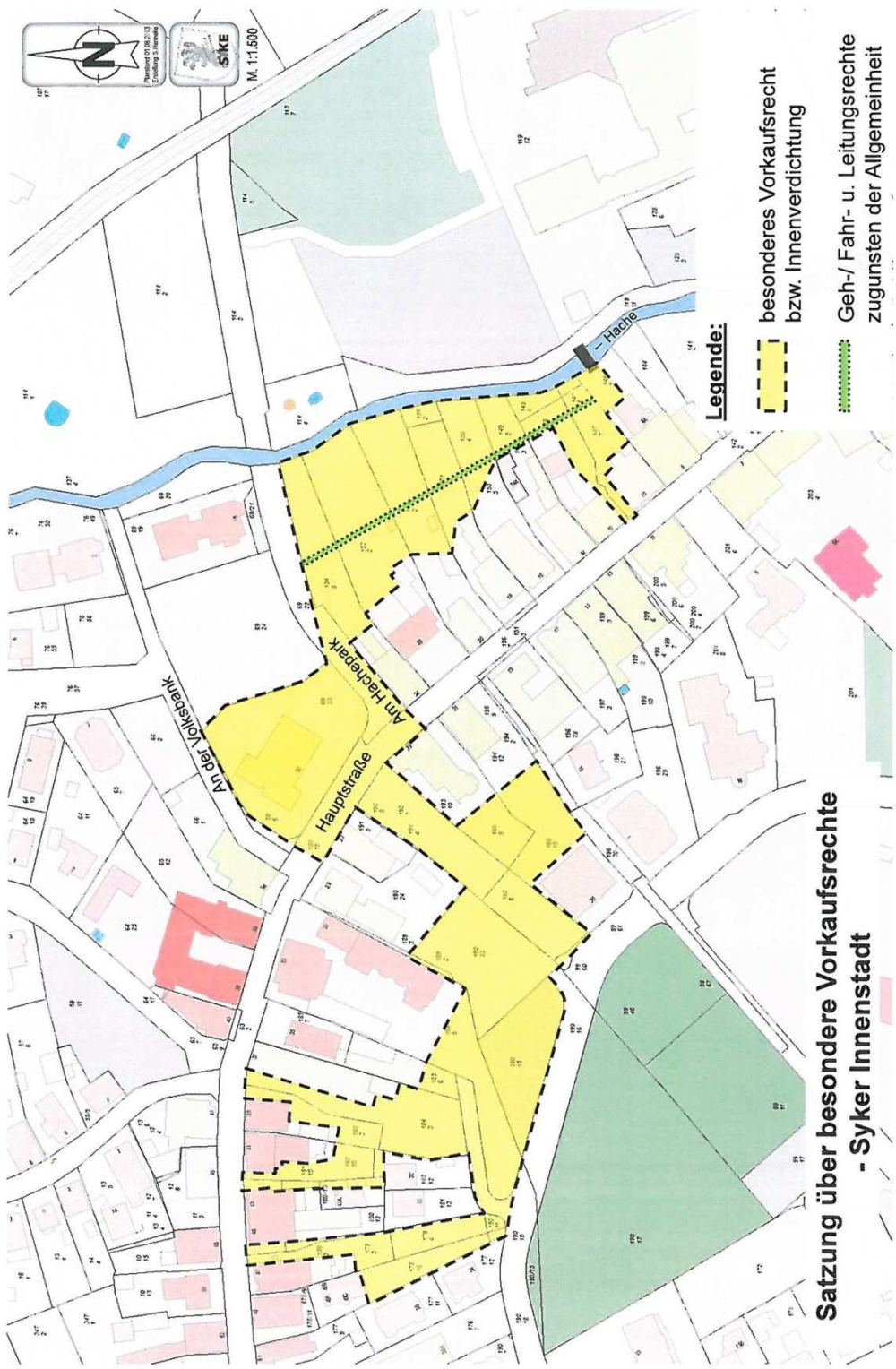
Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Syke den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

## **§4** **Inkrafttreten des besonderen Vorkaufsrechts**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.



Syke, den 17.10.2013

gez. Suse Laue  
Die Bürgermeister/in



**Satzung über besondere Vorkaufsrechte  
- Syker Innenstadt**

**Legende:**

-  besonderes Vorkaufsrecht bzw. Innenverdrichtung
-  Geh-/ Fahr- u. Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit